

GÄRTRINGEN

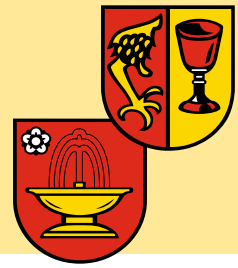
Diese Ausgabe erscheint auch online

Aktuell

Ausgabe 33

40. Jahrgang

18. August 2016



FUßBALLCAMP Gärtringen



29.08.-01.09.16

Fußballschule Sven Fellmann

young SPORTS
Kinder + Freizeit

Sport- & Fußballschule

DERBYSTAR
THE BALL

Kreissparkasse
Böblingen



Als 3- oder 4-Tages Camp wählbar
3 Tage: 90-105 € / 4 Tage: 120-135 €

- unter Leitung DFB/UEFA A-Lizenz Trainer
- Vollverpflegung: Mittagessen + Getränke
- Young Sports Camp T-Shirt + Medaille
- DFB Fußballabzeichen

INFOS & ANMELDUNG
07031 / 4355 643



FUßBALLSCHULE-YOUNGSPORTS.DE

Rathaus aktuell



Telefonverzeichnis der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und der öffentlichen Einrichtungen

Bürgermeister Thomas Riesch	923-101	riesch@gartringen.de	Freiwillige Feuerwehr	
Sekretariat/Gesch.st. Gem.rat – Fr. Granzow	923-100	granzow@gartringen.de	Gesamtkommandant H. Priesching	07032 73251
Hauptamt			Stv.Gesamtkommandant H. Rathgeb	21408
Amtsleiter - H. Sünder	923-110	suender@gartringen.de	Abt.Kommandant H.Gohl, Gärtringen	992351
Sekretariat/ Vereinsförderung/ Öffentlichkeitsarbeit/ Geschäftsstelle des Gemeinderates	923-102	ferazzi@gartringen.de	Abt. Kommandant H.Supper, Rohrau	20314
Fr. Ferazzi			Feuerwehrtechn. Angest. H. Gaal	20205
Mitt.blatt Fr. Schimpf (Mo. vormittag)	923-210	schimpf@gartringen.de	Feuerwehrgerätehaus Gärtringen	20205
Kindergartenverwaltung :			Feuerwehrgerätehaus Rohrau	20207
Fr. Knödler (vormittags, Voba.geb.)	923-105	s.knoedler@gartringen.de		
Fr. Veit (vormittags, Do. nachm.)	923-111	veit@gartringen.de	Polizei	
Personalamt – Fr. Hartnagel	923-112	hartnagel@gartringen.de	Polizeinotruf	110
Referat Kinder, Jugend u. Familie H. Kunst	923-113	kunst@gartringen.de	Polizeiposten Gärtringen	2539-0
Kindergartenkoordinatorin Fr. Haag	923-118	haag@gartringen.de	Schulen	
Sachgebietsleiter öffentl. Sicherheit, Grundstücksverkehr, Ratschreiber - H. Thüroff	923-114	thueroff@gartringen.de	Ludwig-Uhland-Schule	2515-40
Sekretariat Ordnungsamt Fr. Löffler	923-115	loeffler@gartringen.de	Rektorin Christine Hallgarten	Fax: 2515-50
Fr. Brenner (Mo.-Do. vorm. u. zus. Do. nachm.)	923-117	brenner@gartringen.de	Peter-Rosegger-Schule	2515-70
Poststelle / Gemeindevollzugsbediensteter	923-116	giereth@gartringen.de	Rektorin Sabine Bräuer	Fax: 2515-80
H. Giereth			Joseph-Haydn-Schule	22483
Bürgeramt/Einwohnermeldeamt/Passamt/ Gewerbeamt/ Fundbüro/Telefonzentrale	923-0		Rektorin Anke Krohn	Fax 26437
Fr. Elsäßer	923-103	elsaesser@gartringen.de	Theodor-Heuss-Realschule	2515-10
Fr. Bienzle	923-104	bienzle@gartringen.de	Rektorin Brigitte Dammenhain	Fax 2515-20
Standesamt /Kultur in der Villa- Fr. Weinstein	923-106	s.weinstein@gartringen.de	Grundschulbetreuung Fr. Ehebauer	237964
Sozialamt/Rentenversicherung/Gewerbeamt – Fr. Raaf	923-107	raaf@gartringen.de	Schulsozialarbeit LUS, Fr. Murgia	2515-46
Sachgebietsleiter EDV, Asylbewerber, Obdachlosenwesen – H. Knödler	923-108	c.knoedler@gartringen.de	Schulsozialarbeit THR, Fr. Burkhardt	2515-16
Obdachlose/Asylbewerber, Beschaffungen Schulwesen – Fr. Wolf	923-109	wolf@gartringen.de	Kindergärten	
Ortschaftsverwaltung Rohrau	21094		Brunnweiher Fr. Pfrang-Sautter	26533
Fr. Schimpf (u.a.Friedhofswesen, Mitt.blatt)		schimpf@gartringen.de	Kirchstraße Fr. Klump-Röhm	28248
Fr. Gluiber		gluiber@gartringen.de	Mozartstraße Fr. Gaiser	23468
Kämmereiamt			Schönbuchstraße Fr. Schweizer	22808
Amtsleiterin – Fr. Wieland	923-120	wieland@gartringen.de	Staufenstraße Fr. Kopp	22880
Sekretariat, Freibadwesen, Marktwesen	923-121	gotsch@gartringen.de	Kayertäle Fr. Kallenberger	252806
Fr. Gotsch (Di.-Fr. vormittags)			Eisenberge Rohrau Fr. Kleiner	29975
Liegenschaftsverwaltung	923-126	zinser@gartringen.de	Ki.krippe Kirchstraße Fr. Ryssmann	238034
Fr. Zinser			Ki.krippe Rohrau Fr. Frech	2378804
Sachgebietsleiter Steuern, Abgaben, Beiträge	923-122	erdrich@gartringen.de	Schickhardtstraße Fr. Schütz	2539578
Steuern und Abgaben; Mahnwesen	923-123	magrini@gartringen.de	Gemeindehallen	
Fr. Magrini			Ludwig-Uhland-Halle	20705
Gemeindekasse – H. Stiehl	923-125	stiehl@gartringen.de	Theodor-Heuss-Halle	251518
Gemeindekasse - Fr. Löffler (Mo.vorm., Di/Mi nachm.)	923-121	loeffler@gartringen.de	Schwarzwaldhalle	26934
Anlagebuchhaltung u.a. – Fr. Althammer (Di.-Do.vorm., Mi. u. Do. nachmitt.)	923-124	althammer@gartringen.de	Schönbuchhalle Rohrau	20704
Ortsbauamt			Sonstige öffentliche Einrichtungen	
Amtsleiter – H. Grein	923-160	grein@gartringen.de	Ortsbücherei	26001
Sekretariat:			Villa Schwalbenhof (nur bei Verant.)	26267
Fr. Sodha	923-161	sodha@gartringen.de	Freibad	26087
Sachgebietsleiterin Baurecht Fr. Herrmann	923-167	herrmann@gartringen.de	Bürgerhaus	21738
Sekretariat – Fr. Mummert	923-162	mummert@gartringen.de	Notariat Nufringen	07032/968813
Tiefbau – Fr. Diemer	923-164	diemer@gartringen.de	Notar Schneider	
Hochbau/Gebäudeunterhaltung – H. Nüßle	923-165	nuessle@gartringen.de	Samariterstift	
Bauhof-Leiter H. Klingler	923-180	bauhof@gartringen.de	Leitung: Herr Kircher	
Sekretariat Fr. Freihalter (Mo+Mi nachmittags, Di+Do ganztags)	923-180	freihalter@gartringen.de	Zentrale	9274-0
Wassermeister			E-Mail: Samariterstift-Gartringen	
H. Zinser//H. Holzapfel	923-190		@Samariterstiftung.de	9274-888
Notrufnummer Wassermeister außerhalb der Dienstzeiten	0172/7607977		Fax-Nummer:	
Kläranlage H. Berner	22238	berner@gartringen.de	Verwaltung Fr. Franklin, Fr. Weber	9274-141
Notrufnummer Kläranlage außerhalb der Dienstzeiten	0172/7607979		Fr. Geilhausen	9274-139
Bereitschaft Hausmeisterpool	0152/22980334		Tagespflege	9274-160
Forstbetriebsverwaltung	07056/3268		Pflegedienstleitung	9274-143
H. Schneider			Pflegedienstleitung H. Miggiano	9274-446
Allgemeine E-Mail-Adresse		info@gartringen.de	Einsatzleitung, Nachbarschaftshilfe + Essen auf Rädern , Fr. Schmid	9274-140
			Betreutes Wohnen, Fr. Szalay	9274-140
			IAV-Stelle-Fr. Jauß	9274-145
			iaav-stelle@gmx.de	
			Artikel f. Mitteilungsblatt	
			mb@gartringen.de	
			außerdem erreichen Sie uns per Telefax	929692
			über den Anrufbeantworter des Bürgertelefons	923-0
			Stand: August 2016	

Nachtbusse bringen Nachtschwärmer sicher nach Hause

Kennen Sie unser Nachtbusssystem? Wenn es mal etwas später wird, bringt Sie an den Wochenenden (Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag und vor Feiertagen) der Nachtbus sicher nach Hause!

Jeweils um 2:00 Uhr, 3:00 Uhr und 4:00 Uhr (derzeit wegen der Bauarbeiten zwischen Vaihingen und Böblingen nur um 2 Uhr und 3 Uhr) fährt die S-Bahn der Linie 1 am Hauptbahnhof in Stuttgart ab (entsprechend später auch an allen anderen S-Bahn-Haltestellen der Linie S 1) und erreicht Gärtringen 32 min. später. Von hier aus gibt es eine Nachtbusverbindung ab Gärtringen nach Rohrau und weiter über Kuppingen, Oberjesingen, Deckenpfronn zurück nach Gärtringen. Dies ist kein Ruftaxi, deshalb ist für diese Fahrten auch keine Voranmeldung erforderlich. Umgekehrt kann man an den Wochenenden um 1:52 Uhr, 2:52 Uhr, 3:52 Uhr, und nun auch täglich außer Sonntag um 4:52 (gut für frühe Abflüge am Flughafen) ab Gärtringen in Richtung Stuttgart reisen. (bitte beachten Sie eventuelle Fahrplanänderungen derzeit während der Bauarbeiten)



The poster features a red and orange background with a stylized yellow and blue graphic. It includes the VVS logo in the top right corner. The main text reads: "MIT S-BAHN UND NACHTBUS RUND UM DIE UHR NACH HAUSE". Below this is a photograph of a night bus. At the bottom, it says "Der Nachtverkehr im Landkreis Böblingen" and "vvs.de". There are also logos for "Partner im Verbund" and "40 Jahre" at the bottom.



GEMEINDE GÄRTRINGEN



Die Gemeinde Gärtringen lädt ein:

BÜRGERFEIER

Bürgerfeier zur offiziellen Eröffnung der Ortsdurchfahrt am Vorabend der Gewerbeschau.

Samstag, 10. September 2016
um 19 Uhr
in der Ludwig Uhland Halle

GEWERBESCHAU 2016

Die Gewerbeschau anlässlich der Eröffnung der neugestalteten Ortsdurchfahrt findet statt am

Sonntag, 11. September 2016,
von 10 – 18 Uhr
in der Haupt- und Bismarckstraße.

**FEIERLICHE
ERÖFFNUNG
NEUE ORTS-
DURCHFART**

www.gaertringen.de

„Klein gegen Groß – Das unglaubliche Duell“

Kai Pflaume begrüßt unter anderen Jermaine Jackson, Uschi Glas, Sascha Grammel, Meret Becker, Dennis Schröder und Christoph Maria Herbst zum Duell am Samstag, 3. September 2016, um 20:15 Uhr im Ersten

Es wird wieder spannend, wenn **Kai Pflaume** am 3. September 2016 im Ersten Profis und Prominente zu neun unglaublichen Duellen mit außergewöhnlich begabten und pffifigen Kids einlädt. Als prominente Gegner treten diesmal **Jermaine Jackson, Uschi Glas, Sascha Grammel, Meret Becker, Dennis Schröder und Christoph Maria Herbst** an.

Mit dabei sind diesmal auch 2 Kinder aus Gärtringen



Luis Müller und Loris Ferrari aus **Gärtringen** sind beide elf und beste Freunde. Sie spielen begeistert Radball und haben schon den 3. Platz bei den deutschen Meisterschaften in ihrer Altersklasse gemacht. Im „Radball-Duell“ treten sie gegen zwei deutsche Radball-Legenden an: **Werner und Jürgen King**. Die Brüder King haben im Radball alles gewonnen und sind dreifache Weltmeister. Aber welches Team trifft besser, wenn das Ziel kleiner als ein Radballtor ist, und versenkt mehr Bälle im Bullauge einer Waschmaschine?
Viel Spaß beim Mitfiebern!!

Impressum Gemeinde Gärtringen Mitteilungsblatt



Herausgeber des Mitteilungsblattes ist die Gemeinde Gärtringen.
Druck und Verlag: **NUSSBAUM MEDIEN** Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Straße 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaummedien.de
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Gärtringen und alle sonstigen Verlautbarungen ist Bürgermeister Thomas Riesch, Rohrweg 2, 71116 Gärtringen. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt
Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel donnerstags.
Redaktions- und Anzeigenschluss: montags, 10.00 Uhr. Anzeigenannahme: anzeigen.71263@nussbaummedien.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0. E-Mail: abonnenten@wdspressevertrieb.de
Internet: www.wdspressevertrieb.de

Vorankündigung:

Sandmühle und Alte Schmiede in Rohrau am Sonntag, 28.08.2016

von 10.30 Uhr - 12.00 Uhr geöffnet:



Die Sandmühle und die Alte Schmiede in Rohrau bieten einen wertvollen Beitrag zur Heimatgeschichte von Gärtringen-Rohrau. Die beiden kleinen Steingebäude, die sich versteckt hinter den Gebäuden der Ecke Gärtringer-/Hildrizhauser Straße befinden, legen vom beschwerlichen Leben der Sandbauern und Handwerker des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts deutlich Zeugnis ab.

Die Sandmühle zeigt die beschwerliche Arbeit zur Gewinnung von Gips und Sand und gewährt Einblick in das Leben der Sandbauern vom Brechen des Sandsteins in den Sandsteinbrüchen oberhalb des Ortes am Schönbuchrand über das Mahlen des Sandes zum Rohrauer Silbersand bis hin zum Vertrieb des Sandes.

Die Alte Schmiede zeigt anschaulich wie der Dorfschmied sein wichtiges Handwerk von der Herstellung von Werkzeugen bis hin zum Hufbeschlag in früherer Zeit betrieb.

Das kleine Museumsensemble sichert das Wissen um die Tradition und Kenntnisse über Arbeit und Leben der Großeltern und Urgroßeltern der heutigen Generation.

Die Sandmühle und Alte Schmiede werden am Sonntag, den 28.08.2016 von 10.30 bis 12.00 Uhr geöffnet sein.

Interessierte Gruppen können auch außerhalb dieser Öffnungszeiten nach Voranmeldung auf dem Rathaus Rohrau, Tel.: 07034/923-210, das Museumsensemble besichtigen.

Auf einen Blick



Samstag, 20. August 2016

7-12 Uhr Wochenmarkt rund um den Marktplatz Gärtringen

Sonntag, 21. August 2016

09.00 Uhr Ev. Kirche Rohrau, Gottesdienst mit Vorläuten
09.30 Uhr Neuapostolische Kirche, Gottesdienst
10.00 Uhr Ev. Kirche Gärtringen, Gottesdienst
10.30 Uhr Kath. Kirche Gärtringen, Wort-Gottes-Feier
17.30 Uhr Württembergischer Christusbund, Gottesdienst

Spruch der Woche
Zu einer guten Tat besteht immer eine gute Gelegenheit.
Ernst Reinhardt

Geburtstagsjubilare



Es feiern am:

18.08.2016

Herr Theobald Haunold, Moltkestr. 24, seinen 75. Geburtstag

21.08.2016

Herr Karl Brodbeck, Ledergasse 7, seinen 80. Geburtstag
Frau Ingeborg Mahle, Bismarckstr. 30, ihren 75. Geburtstag
Herr Volker Theurer, Böblinger Str. 2, seinen 70. Geburtstag

22.08.2016

Frau Marianne Bühler, Neuffenstr. 28, ihren 80. Geburtstag
Frau Rosemarie Greulich, Ledergasse 7/1, ihren 75. Geburtstag

Auch denjenigen, die aus persönlichen Gründen nicht genannt sein wollen, wünschen wir für die Zukunft viel Glück und vor allem Gesundheit.

Bereitschaftsdienst



Ärztliche Notfallpraxis Herrenberg

am Krankenhaus Herrenberg
Marienstraße 25, 71083 Herrenberg
Freitag 16-22 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 8 - 22 Uhr

Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Ab 22 Uhr Krankenhausambulanz Herrenberg. Achtung: Neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes:

Kostenfreie Rufnummer 116117.

Ärztliche Notfallpraxis Böblingen – (KINDER) Kinderklinik Böblingen, Bunsenstr. 120, Montag – Freitag: 19.30 - 23.30 Uhr Samstag und Feiertage: 9 - 22.30 Uhr Sonntag: 9 - 22 Uhr (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist) Telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich!	01806 070310
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Anwesenheit in der Praxis: Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10.00 Uhr - 11.00 Uhr und von 16.00 Uhr - 17.00 Uhr, sonst nur in dringenden Fällen.	0711/78 77 722
Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen ab 01.06.2010 wird für den augenärztlichen Notdienst im Kreis Böblingen eine zentrale Notrufnummer verwendet. Augenärztliche Notfallpraxis, Katharinenhospital Augenklinik, Kriegsbergstr. 60, Haus K, 70174 Stuttgart, Öffnungszeiten: Freitag 16-22 Uhr, Wochenende/Feiertage: 9-22 Uhr	01806 071122
HNO-ärztlicher Notfalldienst Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen Samstag, Sonntag und Feiertag: 8-22 Uhr Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis kommen	01806 070711
Wasserversorgung Gärtringen – Rufbereitschaft	0172 / 7607977
Landratsamt Böblingen/Amt für Soziales/ Sozialer Dienst im Bereich Gärtringen Informationen über Sozialleistung nach SGB XII wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege Orientierungsberatung bei finanziellen und sozialen Schwierigkeiten für Personen ab 18 Jahren.	07031/663-1382 a.steinhilber@lrabb.de
Kinder – und Jugendhospizdienst Landkreis Böblingen Max-Eyth-Straße 23, Holzgerlingen Begleitet Familien mit einem schwerstkranken und sterbenden Kind. Hauptaugenmerk liegt bei den gesunden Geschwistern. Auch die Begleitung von Kindern mit schwerstkranken und sterbendem Elternteil gehört dazu.	07031/6596400 oder 0177/7339662
Beratungsstelle für Schwangere: Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen	07031/663-1717
Beratungsstelle für Partnerschaft: (Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung, Empfängnisverhütung und Kinderwunsch) Pro Familia Böblingen, Pfarrgasse 12, 71032 Böblingen	07031/678005
Thamar- Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt: Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen	07031/222066
Informations- und Beratungstelefon häusliche Gewalt	07031/663-1331
MOBILE – Management von Beruf und Familie:	07031/663-1928
Giftnotrufzentrale Freiburg Notfall immer über die Tel.: 112 Vergiftungsinformationszentrale:	0761/19240
Psychologische Beratungsstelle Herrenberg Jugend • Ehe • Lebensfragen Tübinger Straße 48, 71083 Herrenberg Offene Sprechstunde während der Schulzeit für Jugendliche und Eltern Mittwochs 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr	07032/240-83 od. 07032/240-84
Krisentelefon – ich schaff es nicht mehr "Gewaltig überfordert – wenn Pflege an Grenzen stößt" Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, montags übernehmen muslimische Frauen in türk. Sprache den Dienst	07031/663-3000
Palliative Care Team Landkreis Böblingen In der Au 10, Leonberg Ambulante ärztliche und pflegerische Versorgung Montag bis Freitag 8 – 16.30 Uhr	07152/3304-424
Arbeitskreis Leben Sindelfingen-Böblingen e.V. Hilfe bei Selbsttötungsgefahr und Lebenskrisen	07031/3049259 www.ak-leben.de

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

20./21.08.2016

Tierarztpraxis Dr. Susanne Kratz, Nuftringer Straße 7, Herrenberg-Kuppingen, Tel. 07032 911994

Apothekenbereitschaftsdienst

Ein gedruckter Notdienstplan liegt in allen Apotheken in Herrenberg, Nebringen, Bondorf, Deckenpfronn, Kuppingen, Nuftringen, Gärtringen, Ehningen, Aidlingen und Deufringen aus.

18. August um 8.30 Uhr bis 19. August um 8.30 Uhr

Carmel-Apotheke, Nuftringen, Hauptstraße 14, Tel. 07032 83957

19. August um 8.30 Uhr bis 20. August um 8.30 Uhr

Apotheke am Bahnhof, Herrenberg, Bahnhofstr. 17, Tel. 07032 6077

20. August um 8.30 Uhr bis 21. August um 8.30 Uhr

Markt-Apotheke, Gärtringen, Bismarckstraße 39, Tel. 07034 22013

21. August um 8.30 Uhr bis 22. August um 8.30 Uhr

Apotheke beim Rathaus, Ehningen, Königstraße 42, Tel. 07034 5280

22. August um 8.30 Uhr bis 23. August um 8.30 Uhr

Bären Apotheke, Herrenberg, Hindenburgstraße 20, Tel. 07032 5970

23. August um 8.30 Uhr bis 24. August um 8.30 Uhr

Römer-Apotheke, Kuppingen, Hemmlingstraße 20, Tel. 07032 31903

24. August um 8.30 Uhr bis 25. August um 8.30 Uhr

Apotheke Aidlingen, Aidlingen, Badstraße 2, Tel. 07034 5355

25. August um 8.30 Uhr bis 26. August um 8.30 Uhr

Sonnen-Apotheke, Gärtringen, Grabenstraße 62/B, Tel. 07034 21029

Amtliche Bekanntmachungen



Verschenkbörse

Der Gemeindeverwaltung sind folgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse daran haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

102	1 Matratzenliege, umklappbar, 1,80 x 2,00	21900
103	1 Holzkohle-Beistellherd, 40 cm breit	929793
106	1 Teleskop-Angelrute, neuwertig mit Zubehör	22213
107	1 Kinderfahrradstiel, 1 Kinderroller	28148

Die Verschenkbörse erreichen Sie unter 07034 / 923-210 Frau Schimpf (Montags) oder per E-Mail unter mb@gartringen.de. **Alle Artikel die bis spätestens Montag 10:00 Uhr mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt.** Gerne können Sie auch auf dem Anrufbeantworter Ihre zu verschenkenden Gegenstände hinterlassen. Erreicht uns keine anders lautende Mitteilung wird der zu verschenkende Gegenstand automatisch 2 x im Mitteilungsblatt veröffentlicht, danach wird er automatisch gestrichen. Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.

Fundsachen Gärtringen

Gefunden wurde in Gärtringen:

Bei der Kinderferienwoche auf dem Hagst sind verschiedene Kleidungsstücke, Trinkflaschen u. Schuhe liegengeblieben.

Eigentumsansprüche können beim Bürgermeisteramt Gärtringen, Zimmer 3, Tel.: 07034/923-104, E-Mail fundbuero@gartringen.de geltend gemacht werden.

Satzung über den Anschluss an die Öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Gärtringen vom 01.01.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen hat auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg am 28.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Ge-

meinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbe-

sondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthyrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen.

Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wassereinzelschuldner zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die

gesetzlichen Verkehrsfehlertoleranzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand über die Homepage der Gemeinde gemeldet oder per Email an die Gemeinde gesendet werden.

(2) Geht das Ableseergebnis nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum

sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit dem Nutzungsfaktor (§ 30). Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder eine Satzung nach § 34 bis 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugeordneten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt

- | | |
|-------------------------------------------------|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00, |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50, |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75, |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt.

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan

festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5.; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß in Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist ein Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, Weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entstehe eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

**§ 36
Beitragsatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 4,85 €.

**§ 37
Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 35 Abs. 1, Nr. 1 und 2, mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB
4. In den Fällen des § 35 Abs. 2 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. In den Fällen des § 35 Abs. 2 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten einer Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

**§ 38
Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntwerden des Beitragsbescheids fällig.

**§ 39
Ablösung**

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

**§ 40
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 41
Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschildnerpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschildner über.

(2) In den Fällen des § 42 Abs. 3 ist Gebührenschildner der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 42
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max}) in m ³ /h	3 und 5	7 und 10	bis 20	bis 30
Nenn-durchfluss (Q _n) in m ³ /h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	bis 10	bis 15
EUR/Monat	1,00	1,50	2,25	3,80

Sie beträgt bei Verbundwasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximal-durchfluss (Q _{max}) in m ³ /h	80	200	250	600
Nenn-durchfluss (Q _n) in m ³ /h	15	40	60	150
EUR/Monat	25,50	30,50	36,90	65,20

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

**§ 43
Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,84 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,50 €.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 5,00 €.

**§ 44
Gemessene Wassermenge**

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen

hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

**§ 45
Verbrauchsgebühr bei Bauten**

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei.

Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

**§ 46
Entstehung der Gebührenschild**

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild, mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Wasserentnahme.

(6) Die Gebührenschild gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG)

**§ 47
Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenschildpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenschildpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung § 49 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,

4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend

den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,

7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 25 €.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen

Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 13.12.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Gärtringen, den 29.06.2016

(gez.)
Riesch
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Benutzungsgebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Gärtringen

Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr ab 01.09.2016

(bei Inanspruchnahme von maximal einem halben Monat wird nur die hälftige Monatsgebühr verrechnet)

1. Kindergarten

1.1 Regelöffnungszeiten:

	ab 01.09.16
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	104,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	79,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	52,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	17,00 €

1.2 Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ):

	ab 01.09.16
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	125,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	95,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	62,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	20,00 €

1.3 Ganztagesbetreuung

	ab 1.9.2016
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	314,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	239,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	156,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	51,00 €

1.4 Ferienbetreuung Kindergarten

	ab 1.9.2016
Je angefangene Ferienwoche	29,00 €

2. Kinderkrippe:

2.1 Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) (6,5 Std. Betreuungszeit)

	ab 1.9.2016
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	330,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	244,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	164,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	64,00 €

2.2 Ganztagesbetreuung (10 Std. Betreuungszeit)

	ab 1.9.2016
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	509,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	376,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	254,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	99,00 €

2.3 Ferienbetreuung Kinderkrippe

	ab 1.9.2016
Je angefangene Ferienwoche	70,00 €

2.4 TAKKI - Tagespflege bei einer Tagespflegeperson

(TAKKI-Modell: indiv. Betreuungszeit):

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im selben Haushalt einer Familie leben.

	ab 1.9.2016
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	9,38 €/Std.
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	6,92 €/Std.
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	4,68 €/Std.
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	1,83 €/Std.

3. Schule

3.1 Verlässliche Grundschule

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im selben Haushalt einer Familie leben.

	ab 1.9.2016
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	68,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	57,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	46,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	40,00 €

Eine tageweise Inanspruchnahme der Betreuung ist möglich. Dann gelten folgende Gebührensätze:

4 Tage: 80 % - 3 Tage: 60 % - 2 Tage: 40 % - 1 Tag: 20 %

3.2 Nachmittagsbetreuung

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im selben Haushalt einer Familie leben und zusätzlich nach dem erzielten Einkommen des Gebührenpflichtigen und seines Ehegatten/Lebensgefährten.

Ab 01.09.2016

Stufe	Positive Einkünfte nach § 2 EStG	Kind aus Fam. mit 1 Kind unter 18 J.	Kind aus Fam. mit 2 Kindern unter 18 J.	Kind aus Fam. mit 3 und mehr Kindern unter 18 J.
1	13.000 €	22,60 €	18,20 €	11,60 €
2	16.000 €	27,90 €	21,30 €	13,80 €
3	19.000 €	31,10 €	24,50 €	17,00 €
4	22.000 €	37,50 €	28,80 €	20,20 €
5	25.000 €	47,20 €	34,20 €	23,30 €
6	28.000 €	54,70 €	40,60 €	27,60 €
7	31.000 €	65,40 €	50,20 €	32,90 €
8	41.000 €	78,30 €	58,80 €	38,20 €
9	52.000 €	93,30 €	69,50 €	46,70 €
10	und mehr	112,60 €	85,50 €	56,30 €

Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Einkommens ist die Summe der im vergangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes des Gebührenpflichtigen und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten/Lebensgefährten und zwar so, wie sie der Besteuerung zu Grunde gelegt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des Ehegatten findet nicht statt.

3.3 Ferienbetreuung Schule zusätzlich zu 3.1 und 3.2/je Tag

	ab 1.9.2016
Betreuung von 07.30 – 14.00 Uhr	3,12 €/Tag
Betreuung von 14.00 – 17.00 Uhr	2,08 €/Tag
Ganztagesbetreuung	5,20 €/Tag

4. Mittagessen Kindergarten und Schule

4.1 Gebühr für das Mittagessen

Das Mittagessen kostet seit September 2012 in allen Kindertageseinrichtungen 3,90 €. Das Essen muss von den Eltern per Internetplattform MensaMax bestellt/storniert werden.

Neuer Service der Führerscheinstelle im Landratsamt:

Online Termine reservieren und Wartezeiten vermeiden

Seit Montag (15. August) bietet das Landratsamt Böblingen einen neuen Online-Service für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis an. Dann können Termine bei der Führerscheinstelle über die Webseite der Verwaltung gebucht werden, heißt es in einer Pressemitteilung des Landratsamtes. Dadurch könnten Wartezeiten vermieden werden. Die Führerscheinstelle Böblingen ist für alle Bürgerinnen und Bürger zuständig, die ihren Hauptwohnsitz im Kreis Böblingen haben.

Bei der Führerscheinstelle können Führerscheine beantragt oder erweitert werden. Die Behörde nimmt den Umtausch zum neuen Führerschein im Scheckkartenformat vor und stellt Ersatzführerscheine aus. Sie ist auch für den Führerschein ab 17 Jahren zuständig.

Die Terminreservierung für die Führerscheinstelle ist ab Montag unter www.lrabbb.de/Fuehrerscheine erreichbar. Die Öffnungszeiten der Führerscheinstelle sind Montag bis Freitag von 7:00 bis 12:00 Uhr, am Montag, Dienstag und Mittwoch nachmittags von 13:30 bis 15:00 Uhr und donnerstags bis 18 Uhr.

Bereits heute bietet die Zulassungsstelle des Landratsamtes Online-Services an. Dazu gehören die Online-Zulassung, ebenfalls eine Terminreservierung über das Internet und die Reservierung von Wunschkennzeichen. Beim Amt für Bauen und Gewerbe kann der Status des Bauantrags online geprüft werden.

GÄ 64 A Rückbildung und Neufindung

Liebevolle Kontaktaufnahme zum Baby in der Schwangerschaft. Bitte, wenn möglich, mit Partner, Leitung: Cornelia Gandowitz, Tel. 01525/4278381, Termin montags, 01.08.- 12.08. von 14.00 – 15.30 Uhr, Ort Storchennest Herrenberg

GÄ 68 Geburtsvorbereitung für Paare – Hypnobirthing

Leitung: Cornelia Gandowitz, Tel. 01525/4278381, Termin: dienstags: 15.08. – 29.08.2016, Ort: Kindergarten Kirchstraße, Anmeldung bitte bei Frau Gandowitz, Tel.: 07032/1631401, Di. + Do. 10-12 & 14-16 Uhr

Referat Kinder, Jugend & Familie

Jugendreferat

Besuch den Bürgermeister Riesch am 23.08. im Ferienprogramm

Bürgermeister Thomas Riesch lädt dich herzlich zum persönlichen Kennenlernen ein und möchte dabei deine Ideen und Vorschläge erfahren. Anschließend zeigt er dir die Gemeindeverwaltung. Welche Aufgaben hat der Bürgermeister? Wie sieht es in seinem Büro aus? Wofür gibt die Gemeinde das meiste Geld aus? Was ist bei einer standesamtlichen Trauung zu beachten? Wir begeben uns auf eine spannende Entdeckungsreise durch die unterschiedlichen Ämter und Aufgabenfelder im Rathaus. Dabei gibt es für dich knifflige Aufgaben zu lösen. Dauer: 14 Uhr bis 16.30 Uhr. Alter: **ab 7 Jahre**. Treffpunkt: Villa Schwalbenhof. **Anmeldung** im Ferienprogrammheft oder per E-Mail unter kunst@gartringen.de bzw. per Tel. 923113.

Theaterkurs mit Schauspielerin Iris Guggenberger vom Galli Theater Backnang im Ferienprogramm vom 05.09. bis 08.09.2016

Ein Theaterkurs ist eine wunderbare Ferienbeschäftigung. Über das gemeinsame Spiel mit anderen Kindern und Jugendlichen werden die Grundlagen des Theaterspiels vermittelt. Wir haben viel Spaß und üben in lockerer Atmosphäre ein Theaterstück, das wir am Ende vorspielen. Durch das Spielen verschiedener Rollen werden Selbstbewusstsein und die Persönlichkeit gestärkt. Alter: ab 9 Jahre. Treffpunkt: Villa Schwalbenhof. Dauer: 9.30 Uhr bis 13.30 Uhr. Unkostenbeitrag: 80 €uro. Anmeldung im Ferienprogrammheft oder per E-Mail unter kunst@gartringen.de bzw. per Tel. 923113.

Fußballferiencamp vom 29.8. bis 1.9. im Gärtringer Ferienprogramm

Die Young Sports Fußballschule veranstaltet mit DFB-lizenzierten Trainern während der Sommerferien in Gärtringen ein Fußballcamp für Jungs und Mädchen im Alter von 5 bis 16 Jahren. Die Teilnehmer erhalten Fußballspaß, Techniktraining, Spiele, Turniere, DFB-Fußballabzeichen und die Tricks der Stars! Eingeteilt in altersgerechte Gruppen mit angepasstem Programm. Inklusive T-Shirt, Medaille, DFB-Fußballabzeichen + Urkunde, Mittagessen und Getränken. Teilnehmerbeiträge: 3 Tage von 90 bis 105 €uro / 4 Tage von 115 -135 €uro. Das Camp kann als 3- oder 4-Tages-Camp gebucht werden (Tage frei wählbar). Der 4. Tag kann auch während des Camps hinzugebucht werden. Weitere Preistaffelungen siehe Homepage www.fußballschule-youngsports.de. Veranstaltungsort ist das Vereinsgelände des FC Gärtringen. Die Kinder können ab 8.30 Uhr da sein und bis 15.30 Uhr abgeholt werden. Bei länger anhaltendem Regen steht die Schwarzwaldhalle als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung. Anmeldung: Young Sports - Sven Fellmann, Tel. 07031/4355643, Mobil: 0171/1706182, E-Mail: youngsports.svenfellmann@t-online.de. Mehr Infos unter www.fußballschule-youngsports.de. Das Fußballcamp wird unterstützt von der Gemeinde Gärtringen.

Voll Stylish - Girls mit Stil am 29.08. im Ferienprogramm

Nicht jedem steht "Alles" - nicht "Alles" sieht gut aus. Was aber steht mir denn nun? Welche Farben passen zu mir? Welcher Kleidungsstil betont die Figur vorteilhaft? An diesem Nachmittag erhältst Du viele hilfreiche Tipps rund um das Thema Kleidung und gutes Aussehen. Auch Tipps zu Make-up und der richtigen Schminktechnik gehören dazu. Am besten in Lieblingskleidung kommen, dazu Lust und Laune und Kleidungsstücke zu denen

Bildung und Schulen



Volkshochschule

TERMINE – TERMINE – TERMINE

Volkshochschule Gärtringen 2. Semester 2016 Leitung: Thomas Luft
Tel.: 07452/873245 oder 07034/ 237916 FAX: 07452/873926 oder 07034/251550

E-Mail: volkshochschule@gartringen.de

Das aktuelle VHS Programm finden Sie auch auf der HOMEPAGE der Gemeinde Gärtringen; www.Gaertringen.de – Bildung und Betreuung. Melden Sie sich zu den Kursen der VHS an! Anmeldeformulare liegen in der Ludwig-Uhland-Schule aus. Anmeldungen können auch in den Briefkasten der VHS / LUS Gärtringen, Wilhelmstraße 14-16 eingeworfen werden. Neue Kurse beginnen im August/September 2016

YOGA in Gärtringen mit Faszientraining für NACHHOLER, NEUEINSTEIGER und WIEDEREINSTEIGER!

Ein ganzheitlicher, systematischer Aufbau für die Körperkraft (Faszien), für die geistige Kraft und für die Seele, um den Alltag leichter zu meistern! Die Muskulatur wird gelockert und aufgebaut, Stress wird abgebaut. Die Tiefenentspannungen sorgen für die Regeneration des gesamten Systems. Der Atem wird bewusst für die Gesundheit eingesetzt. Ein einzigartiges Übungssystem und für jeden möglich!

Die laufenden Kurse haben am 13.06.2016 begonnen! Jederzeit ist der Einstieg teilweise noch möglich!

Anmeldung bei - Leitung: Margit Honold, Yogalehrerin und Meditationsleiterin, Herrenberg Tel. 07032/814455 oder 0176/62977277

Gebühr.: pro Stunde Erwachsene ab 8,- €, Ehepaare 15,-€, Studenten 7,50€

YOGA in den Sommerferien

3. Ferienwoche: Dienstag, 16.08.2016 9.00-10.30 Uhr und 19.45-21.15 Uhr

6. Ferienwoche: Dienstag, 06.09.2016 9.00-10.30 Uhr und Donnerstag, 08.09.2016 18.00-19.30 Uhr

Die Kurse finden jeweils im Samariterstift statt.

GÄ 45-4B YOGA PLUS Samstag 10.09.2016 10.00 – 12.30 Uhr Samariterstift

GÄ 61 Geburtsvorbereitung für Paare

7 x 2 Stunden und ein Nachtreffen Leitung: Cornelia Gandowitz, Tel. 01525/4278381, Termin: dienstags, ab 02.08.- 30.08.2016, 19.00 – 22.00 Uhr, Ort: Storchennest Herrenberg Anmeldung bitte bei Frau Gandowitz, Partnergebühr: € 85,-

ihr Fragen habt einfach mitbringen. Alter: ab 12 Jahre. Treffpunkt: Villa Schwalbenhof. Dauer: 14 Uhr bis 17 Uhr. Veranstalter: Frau Priesching. **Anmeldung** im Ferienprogrammheft oder per E-Mail: kunst@gaertringen.de bzw. Tel. 923113.

Sommerferienprogramm 2016 - Angebote mit noch freien Plätzen

Das Ferienprogrammheft mit Anmeldung ist in der Gemeindeverwaltung Gärtringen und im Rathaus Rohrau zur Abholung ausgelegt. Auf der Homepage der Gemeinde Gärtringen können Sie das Programmheft unter Familie & Bürgerengagement - Kinder- Sommerferienprogramm als Download bekommen. Folgende Veranstaltungen finden in der Zeit vom 18.8. bis 11.9.2016 statt: 18.8. Fernsehturm Stuttgart, Nachmittag bei den Kamelen; 19.8. Aquarellmalen; 22.8. Bauchrednerprogramm Knax-Klub; **23.8. Besuch beim Bürgermeister Riesch**; 24.8. Streuobstwiese; 25.8. Mosaik-Deko-Spiegel; 27.8. Rund um den Hund; 29.8. bis 2.9. Filmwoche; 29.8. bis 1.9. Fußballferiencamp; 29.8. Voll stylisch-Girls mit Stil; 31.8. Bilderbuchkino; 1.9. Besuch beim Gäuboten; 2.9. Feuerwehr Gärtringen, Schnuppermittag Radfahrerverein, Nachmittag bei den Kamelen; 3.9. Geocaching, Kreativ mit Steinen; 4.9. Tennis-Schnuppertraining; 5.9. bis 8.9. Theaterkurs für Kinder und Jugendliche Galli Theater Backnang; 6.9. Bauernhofbesuch; 7.9. Aramis Sportwelt; 7.9. bis 9.9. Kinderferientage; 8.9. Tischtennis, Bogenschießen; 9.9. Buchhandlung Wittwer; 11.9. Tennisschnuppertraining. Infos: Referat Kinder/Jugend/Familie, Jürgen Kunst, Tel. 923113, E-Mail: kunst@gaertringen.de

gere Frau MiMi, ihn mit seinem Jugendfreund Xeno zu betrügen. In rasender Eifersucht verstößt er MiMi und seine neugeborene Tochter Perdita. Durch einen glücklichen Zufall findet der Bapianist Shep das Baby und nimmt es mit nach Hause. Jahre später verliebt sich das Mädchen in einen jungen Mann – Xenos einzigen Sohn. Zusammen machen sie sich auf, das Rätsel ihrer Herkunft zu lösen.

Geschichte und Erzählungen:

Die Modernisierung meiner Mutter – von Bov Bjerg
Egal ob Mütter oder Söhne, Lokaljournalisten oder Bankdirektoren, Münzsammler oder Apotheker - die Figuren in Bov Bjergs Geschichten haben eins gemeinsam: Für ihren Lebensweg gibt es keinen Verkehrsfunk. Schwäbische Alb, Berlin, Amerika. Das sind ihre Koordinaten. Aber was unterwegs passiert, damit müssen sie irgendwie allein fertig werden.

Fallensteller

– von Sasa Stanisic
Dies sind Geschichten über Menschen, die Fallen stellen, Menschen, die sich locken lassen, Menschen die sich befreien - im Krieg und im Spiel, mit Trug und Tricks und Mut und Witz.

Flaschenpostgeschichten

– von Oliver Lück
Ab und an spült das Meer Wünsche an den Strand, verwahrt hinter grünem Glas. Oliver Lück sammelt Briefe aus der Ostsee und folgt ihren Botschaften zu deren Absendern: Lück nimmt uns mit auf kleine und große Reisen und erzählt die bewegenden Lebensgeschichten hinter den Briefen aus dem Meer.

Ortsbücherei



Ortsbücherei Gärtringen

Bismarckstr. 16.a Tel. 26001

Öffnungszeiten: Die Bücherei ist während der **Schulferien** - also in der Zeit vom **1. August bis zum 9. September** - jeweils am Dienstag von 10.00 - 13.00 Uhr und am Donnerstag von 16.00 - 20.00 Uhr für Sie geöffnet.

Ausführliche Texte im Internet: Ortsbücherei Aktuell

Neue Romane, Geschichten und Erzählungen:

Tomatenrot

– von Daniel Woodrell
Sammy Barlach ist ein Verlierer, der sich mehr schlecht als recht durchs Leben schlägt. Bei einem Einbruch in eine Villa trifft er auf zwei andere, ebenso planlose Wohlstandspünderer: die neunzehnjährige Jamalee und ihren bildschönen jüngeren Bruder Jason. Endlich hat Sammy, was er immer gesucht hat: Familienanschluss – und ein bisschen mehr. Mit der Mutter der beiden, Bev, die sich ihren Unterhalt als Escortdame und gelegentlich als Polizeispitzel verdient, beginnt er eine Affäre.

George, der Hund, der mir das Leben rettete

– von John Dolan
Eine Reihe von Schicksalsschlägen hat dazu geführt, dass John Dolan auf der Straße lebt und sich mit Betteln über Wasser hält. Doch durch den Bullterrier George, der sein Zuhause verloren hat, ändert sich alles. Denn die Verantwortung für den Hund bringt John dazu, sein Leben wieder in den Griff zu bekommen.

Eine sehr kleine Frau

– von Peter Henisch
Peter Henisch erinnert sich in diesem Roman an seine Großmutter, von der er das Erzählen gelernt hat. 1945, auf Spaziergängen durch das zerbombte Wien, erzählte die Großmutter ihrem Enkel Geschichten, die für sein Leben bestimmend waren – und nun, Jahrzehnte danach, sucht er nach ihrer eigenen Geschichte.

Kirschblüten und rote Bohnen

– von Durian Sukegawa
Sentaro ist gescheitert: Er ist vorbestraft, er trinkt zu viel, und sein Traum, Schriftsteller zu werden, ist unerfüllt geblieben. Stattdessen arbeitet er in einem Imbiss, der Dorayaki verkauft: Pfannkuchen, die mit einem süßen Mus aus roten Bohnen gefüllt sind. Tag für Tag steht er in dem Laden mit dem Kirschbaum vor der Tür und bestreicht lustlos Gebäck mit Fertipaste. Bis irgendwann die alte Tokue den Laden betritt.

Der weite Raum der Zeit

– von Jeanett Winterson
Der Londoner Investmentbanker Leo verdächtigt seine schwan-